

Westcon[™]
Cloud Solutions NACHTRAG FÜR RESELLER VON CLOUD-DIENSTLEISTUNGEN

Dieser Nachtrag für Reseller von Cloud-Dienstleistungen („**Nachtrag**“) wird zwischen dem Unternehmen, das auf dem betreffenden Reseller-/Kreditantrag der Westcon Group angegeben ist (nachfolgend bezeichnet als „**Reseller von Cloud-Dienstleistungen**“) bzw. „**CSR**“ im Sinne des vorliegenden Nachtrags), und der **Westcon Group Germany GmbH**, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, mit eingetragenem Sitz in Schicklerstrasse 5-7, 10179 Berlin, Deutschland, („**Fachhandelspartner**“) geschlossen, auf die jeweils einzeln als „**Partei**“ und zusammen als „**Parteien**“ Bezug genommen wird. Der vorliegende Nachtrag tritt zum Datum, zu dem der CSR ihn unterzeichnet, oder durch Markieren des Kontrollkästchens „ICH HABE DIE BEDINGUNGEN DES VORLIEGENDEN NACHTRAGS GELESEN UND STIMME ZU.“ unten in Kraft („**Datum des Inkrafttretens**“).

Der CSR hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachhandelspartners, einen Reseller-/Kreditantrag der Westcon Group oder eine gültige Vereinbarung mit dem Fachhandelspartner für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen des Fachhandelspartners unterzeichnet (der „**Vertrag**“).

Die Parteien möchten den Vertrag um Bestimmungen ergänzen, die den Kauf von Cloud-Dienstleistungen durch den CSR beim Fachhandelspartner regeln.

IN ERWÄGUNG DER VORSTEHENDEN GRÜNDE vereinbaren der CSR und der Fachhandelspartner hiermit die folgenden Bestimmungen für den Erwerb von Cloud-Dienstleistungen vom Fachhandelspartner.

1. Definitionen

In diesem Dokument verwendete, aber nicht anderweitig definierte Begriffe haben die ihnen laut dem Vertrag zugewiesene Bedeutung.

- i. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet eine juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Mittelpersonen eine Partei kontrolliert, von dieser Partei kontrolliert wird oder mit dieser Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei „**Kontrolle**“ definiert ist als (i) die Eigentümerschaft an über fünfzig Prozent (50 %) der Anteilspapiere, die zur Wahl von Vorständen berechtigen (bzw. im Falle anderer juristischer Personen als einer Aktiengesellschaft zur Wahl der entsprechenden Geschäftsführung) oder (ii) die durch Wertpapiere, Verträge oder anderweitig begründete Fähigkeit, Ausrichtung und Unternehmenspolitik einer Partei zu bestimmen.
- ii. „**Cloud-Dienstleistung**“ bzw. „**Cloud-Dienstleistungen**“ steht für alle vom CDA über das Internet bereitgestellten und dem CSR vom Fachhandelspartner gelegentlich zum Verkauf angebotenen Ressourcen, darunter zusätzliche Support-Dienstleistungen. Unter Cloud-Dienstleistungen fallen Email as a Service („EaaS“), Software as a Service („SaaS“), Plattform as a Service („PaaS“) sowie Infrastructure as a Service („IaaS“). Weiterführende Informationen zu jeder einzelnen Cloud-Dienstleistung können der jeweiligen Dokumentation entnommen werden.
- iii. „**Anbieter von Cloud-Dienstleistungen**“ oder „**CDA**“ bezeichnet einen Drittanbieter von Cloud-Dienstleistungen, der Endnutzern die Cloud-Dienstleistungen über ein Netz autorisierter Reseller von Cloud-Dienstleistungen bereitstellt.
- iv. „**CDA-Vertrag**“ steht für einen zwischen dem Fachhandelspartner und einem CDA geschlossenen Vertrag, wonach es dem Fachhandelspartner gestattet ist, die Rechte und Zuständigkeiten zu gewähren, die dem CSR unter dem vorliegenden Nachtrag eingeräumt werden.
- v. „**Auftrag**“ bezeichnet jede Vereinbarung zwischen dem Fachhandelspartner und dem CSR nach dem Vertrag, darunter vom CSR aufgebene und vom Fachhandelspartner angenommene Bestellungen über Cloud-Dienstleistungen des Fachhandelspartners.
- vi. „**Dokumentation**“ bezeichnet sämtliche zusätzliche Dokumente, Richtlinien, Verfahren, Programme, Anforderungen, Kriterien und/oder Informationen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen. Dazu gehören unter anderem die Nutzungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, die gesamte Dokumentation zu Systemanforderungen, die Datenschutzerklärung, spezifische CDA-Nachträge und/oder Dienstleistungsvereinbarungen („**SLAs**“). Dem Fachhandelspartner ist es gestattet, die Dokumentation zu aktualisieren bzw. zu ändern, sofern die Änderungen daran keine wesentliche Verringerung der Dienstgüte oder der Verfügbarkeit der betreffenden Cloud-Dienstleistungen bedeuten, die dem CSR während der Laufzeit des vorliegenden Nachtrags bereitgestellt werden. Die Bestimmungen geltender Dokumentation sind vom CSR und dessen Endnutzern zu akzeptieren und einzuhalten. Der CSR weist seine Endnutzer auf dieses Erfordernis hin. Diese Dokumentation kann dem CSR in Form eines spezifischen CDA-Nachtrags zugehen.
- vii. „**Endnutzer**“ bezeichnet einen Nutzer einer Cloud-Dienstleistung.
- viii. „**Vereinbarung**“ bezeichnet alle sonstigen Verkaufsbedingungen, Absprachen oder Übereinkommen zwischen dem CSR und dem Fachhandelspartner, die die Bedingungen regeln, unter denen der CSR beliebige Produkte und Dienstleistungen mit Ausnahme von Cloud-Dienstleistungen vom Fachhandelspartner zum Wiederverkauf an Endnutzer unabhängig von der Unterzeichnung vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens erwirbt.
- ix. „**Spezifischer CDA-Nachtrag**“ steht für einen dienstleistungsspezifischen Nachtrag, der von einem CDA verlangt wird und für die Cloud-Dienstleistungen gilt, die im Vertriebsgebiet für den Wiederverkauf an Endnutzer durch einen CSR bestimmt sind. Ein spezifischer CDA-Nachtrag kann Dokumentation umfassen. Es liegt im alleinigen Ermessen des CDA, ob ein CSR einen spezifischen CDA-Nachtrag einzugehen hat.
- x. „**Support-Dienstleistungen**“ bezeichnet sämtliche zusätzlichen Support-Dienstleistungen, die der Fachhandelspartner und/oder der CDA für die betreffenden Cloud-Dienstleistungen erbringt. Nähere Einzelheiten dazu finden sich in den jeweiligen Dokumentationen.
- xi. „**Vertriebsgebiet**“ steht für die geografischen Regionen oder Märkte, in denen der Fachhandelspartner zum Vertrieb berechtigt ist. Es umfasst sämtliche Medien und Vertriebskanäle.
- xii. „**Nutzungsbericht**“ bezeichnet einen vom CDA und/oder Fachhandelspartner für einen bestimmten Endnutzer in regelmäßigen Abständen erstellten Bericht. Dieser wird dem CSR zur anschließenden Weiterleitung an den Endnutzer zugeschickt oder zugänglich gemacht. Aus dem Nutzungsbericht kann die tatsächliche Nutzung von Cloud-Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum entnommen werden. Er dient als Grundlage für die Fakturierung und Zahlung von Überschreitungsgebühren oder nutzungsbasierten Gebühren in Übereinstimmung mit geltenden zusätzlichen Anforderungen oder maßgeblicher Dokumentation.

2. Ernennung

a. **Ernennung zum nicht ausschließlichen Wiederverkäufer.** Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags gewährt der Fachhandelspartner dem CSR hiermit ein nicht ausschließliches Recht sowie eine nicht ausschließliche Zuständigkeit, Cloud-Dienstleistungen vom Fachhandelspartner zu erwerben und darauf folgend an Endnutzer im Vertriebsgebiet zu vermarkten und zu verkaufen.

b. **Verantwortungsmatrix für Cloud-Dienstleistungen.** Der CSR und der Fachhandelspartner vereinbaren zur effektiven Einhaltung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Cloud-Dienstleistungen für Endnutzer gemäß diesem Dokument, entweder vor oder nach der Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags gemeinsam eine Verantwortungsmatrix für Cloud-Dienstleistungen („**Verantwortungsmatrix für Cloud-Dienstleistungen**“) oder eine ähnliche technische Dokumentation auszuarbeiten, aus der die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten jeder Partei hervorgehen. Unbeschadet des Vorstehenden tritt eine solche technische Dokumentation nicht an die Stelle des Nachtrags, sondern unterliegt stets seinen Bestimmungen.

c. **Keine Lizenzierung von Marken.** Dem CSR wird in dem vorliegenden Nachtrag kein Recht oder eine Lizenz zur Nutzung von Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Markenzeichen, Logos oder sonstiger Marken (zusammenfassend als „**Marken**“ bezeichnet), eingeräumt, die gegebenenfalls einer gesonderten Vereinbarung einschließlich aktueller veröffentlichter Anforderungen oder Richtlinien („**Markenrichtlinien**“) unterliegen.

d. **Zertifizierungsprogramm.** Sollte der CDA die Teilnahme an einem offiziellen Zertifizierungsprogramm voraussetzen, hat der CSR unter Umständen einen entsprechenden Zertifizierungsnachweis zu erbringen, bevor er beim Fachhandelspartner Bestellungen über Cloud-Dienstleistungen aufgibt. Ansonsten kann vom CSR die Erfüllung zusätzlicher, in der Dokumentation festgelegter Kriterien verlangt werden, bevor er Bestellungen beim Fachhandelspartner aufgeben kann.

e. **Erwerb von Hardware und Infrastruktur.** Der CSR erklärt sich damit einverstanden, dass für sämtliche zusätzlichen Hardware- und Infrastrukturprodukte, die für die Bereitstellung der Cloud-Dienstleistungen benötigt werden und die der Fachhandelspartner in einem angemessenen Zeitraum beschaffen kann, die Standardpreise und Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Fachhandelspartners für solche zugehörigen Hardware- und Infrastrukturprodukte gelten.

f. **Endnutzervereinbarungen.** Der CSR ist erst zum Vertrieb von Cloud-Dienstleistungen an Endnutzer berechtigt, wenn mit dem betreffenden Endnutzer eine Vereinbarung geschlossen worden ist (die „**Endnutzervereinbarung**“), die mindestens folgende Bestimmungen enthält: (a) Soweit gesetzlich zulässig schließen der Fachhandelspartner und der CDA die Haftung für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachtrag oder den hierunter bereitgestellten Cloud-Dienstleistungen ergebende Sachverhalte vollumfänglich aus und verweisen in solchen Angelegenheiten allein auf den CSR, sofern der Fachhandelspartner und der CDA nichts anderes schriftlich festgelegt haben. (b) Der Endnutzer hat sich damit einverstanden zu erklären, die Cloud-Dienstleistungen auf rechtmäßige Weise zu nutzen und sich vollumfänglich an die geltenden Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags oder der Dokumentation, an die Nutzungsbedingungen für Cloud-Dienstleistungen (gegebenenfalls) und an alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit den Cloud-Dienstleistungen zu halten. (c) Dem Endnutzer ist der Wiederverkauf oder Vertrieb der Cloud-Dienstleistungen untersagt. (d) Der Endnutzer stellt dem CDA und den Fachhandelspartner sowie deren jeweilige verbundenen Unternehmen, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Lieferanten frei und hält sie schadlos gegen Ansprüche Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Cloud-Dienstleistungen durch den Endnutzer (oder dessen autorisierte Nutzer) entstehen. (e) Die Endnutzervereinbarung sorgt mindestens in demselben Grad an Schutz der Eigentumsrechte des CDA an den Cloud-Dienstleistungen, der in den Bestimmungen dieses Nachtrags oder der Dokumentation verankert ist. (f) Außer in dem gemäß der Dokumentation zulässigen Umfang werden im Namen des Fachhandelspartners oder CDA keine Zusicherungen oder Garantien gewährt. (g) Soweit gesetzlich zulässig gelten der CDA und der Fachhandelspartner in Bezug auf diesen Abschnitt 2 Buchstabe (f) als ausdrückliche Drittbegünstigten der Bestimmungen der Endnutzervereinbarung. (h) Dem Endnutzer werden keine über den Umfang dieses Nachtrags hinausgehenden Rechte gewährt.

3. Abonnementlaufzeit und Kündigung

a. **Kündigung.** Das Recht und die Zuständigkeit des CSR, Cloud-Dienstleistungen eines bestimmten CDA zu erwerben und im Vertriebsgebiet zu vermarkten und an Endnutzer zu verkaufen erlischt unverzüglich, wenn der zugrunde liegende CDA-Vertrag gekündigt wird oder ausläuft. Der Fachhandelspartner unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um den CSR im Vorfeld von einer solchen Kündigung oder eines solchen Ablaufs in Kenntnis zu setzen.

b. **Abonnementlaufzeit.** Der Fachhandelspartner verkauft die Cloud-Dienstleistungen an den CSR, damit diese von Endnutzern für eine befristete Zeit genutzt werden können. Dieser Zeitraum ist auf der Bestellung des CDA an den Fachhandelspartner angegeben („**Abonnementlaufzeit**“). Jede Abonnementlaufzeit beginnt zum auf der Bestellung genannten Datum des Inkrafttretens. Sofern das Abonnement nicht anderweitig gemäß dem Vertrag einschließlich der geltenden Dokumentation gekündigt wird, ist die festgelegte Dauer maßgeblich. Im betreffenden spezifischen CDA-Nachtrag oder der betreffenden Dokumentation können eine Mindestabonnementlaufzeit vorgeschrieben und Bestimmungen für die automatische Verlängerung von Abonnementlaufzeiten festgelegt sein. Sofern nichts anderes hieraus hervorgeht, ist der CSR während der Abonnementlaufzeit nicht berechtigt, eine Bestellung zurückzuziehen oder seine Verpflichtungen zur Bereitstellung von Cloud-Dienstleistungen für einen bestimmten Endnutzer zu beenden.

c. **Übergangsphase.** An den Ablauf oder die Kündigung des Nachtrags schließt sich eine Übergangsphase („**Übergangsphase**“) an, in der es Endnutzern ermöglicht wird, von den bisherigen Cloud-Dienstleistungen umzustellen, sofern nichts anderes im geltenden spezifischen CDA-Nachtrag oder in der Dokumentation festgelegt ist. Die Parteien sind während der Übergangsphase in Bezug auf alle vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder gegebenenfalls dem Datum der Kündigung aufgegebenen Bestellungen für die Dauer aller wirksamen Abonnementlaufzeiten („**fortgeltende Abonnementlaufzeit**“) weiterhin an den vorliegenden Nachtrag gebunden. Während der Übergangsphase ist der CSR nicht berechtigt, neue Bestellungen aufzugeben. Die Verlängerung bzw. Erneuerung fortgeltender Abonnementlaufzeiten ist ebenfalls nicht gestattet.

d. **Unterstützung im Zuge der Kündigung.** Sofern nichts anderes in einem spezifischen CDA-Nachtrag oder beliebiger Dokumentation festgelegt, hat der CSR die Endnutzer spätestens dreißig (30) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung oder dem Ablauf der Abonnementlaufzeit eines jeden Endnutzers während der Übergangsphase oder so schnell wie möglich, wenn weniger Zeit besteht, über die bevorstehende Kündigung zu informieren. Die Parteien arbeiten in gutem Glauben mit dem Ziel zusammen, den betreffenden Endnutzern Anweisungen zu geben, wie sie weiterhin entsprechende oder vergleichbare Cloud-Dienstleistungen beziehen können, und Endnutzern, die eine ununterbrochene Bereitstellung solcher Cloud-Dienstleistungen aufrechterhalten wollen, durch unter anderem Abtretung oder Übertragung der Abonnements für die Cloud-Dienstleistungen einen zeitnahen Wechsel zu ermöglichen. Der Nachtrag verliert mit dem Ablauf der letzten Übergangsphase für die letzte fortgeltende Abonnementlaufzeit seine Gültigkeit.

4. Aufgabe von Bestellungen

a. **Bestellungen.** Der CSR gibt beim Fachhandelspartner eine Bestellung („**Bestellung**“) über die hierunter fallenden Cloud-Dienstleistungen auf. Diese Bestellung hat die folgenden Angaben zu enthalten: (i) Geschäftsbezeichnung des CSR, (ii) Geschäftsbezeichnung des Endnutzers, (iii) die konkreten bestellten Cloud-Dienstleistungen, (iv) die ursprünglich bestellte Menge an Cloud-Dienstleistungen, (v) die eingegangene Abonnementlaufzeit für die jeweiligen bestellten Cloud-Dienstleistungen und (vi) sämtliche zusätzlich erforderlichen Informationen oder Informationen, die nach Maßgabe der Dokumentation bereitzustellen sind („**Anforderungen an Bestellungen**“). Die Kostenvorschläge des Fachhandelspartners stellen kein Angebot dar. Unter dem zugrunde liegenden Vertrag gilt lediglich eine vom CSR aufgebene Bestellung als Auftragsangebot; eine Bestellung wird erst als Auftrag angesehen, wenn (a) sie der Fachhandelspartner schriftlich annimmt oder (b) der Fachhandelspartner die Erfüllung des Auftrags fortsetzt, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Vom CSR vorgeschlagene zusätzliche oder anders lautende Bestimmungen, Vereinbarungen oder Änderungen des zugrunde liegenden Vertrags, die er in eine Bestellung oder ein anderes an den Fachhandelspartner gerichtetes Formular aufnimmt bzw. auf die er darin verwirkt, gelten als nicht anwendbar, sofern sie nicht ein autorisierter Vertreter des Fachhandelspartners ausdrücklich für die betreffende Bestellung schriftlich akzeptiert. Der CSR trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit einer Bestellung; das gilt unter anderem auch für die Spezifikationen, die

Konfiguration oder sonstige Details der Cloud-Dienstleistungen sowie deren Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten oder Dienstleistungen und deren Eignung für einen bestimmten Zweck.

5. Annahme der Dokumentation. Mit der Aufgabe einer Bestellung oder CDA-Direktbestellung über hierunter fallende Cloud-Dienstleistungen erklärt der CSR, auf solche Cloud-Dienstleistungen anwendbare Dokumentation zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Der CSR sagt zu, geltende Dokumentation an den Endnutzer weiterzugeben.

6. Annahme des spezifischen CDA-Nachtrags. Sollte der CDA vom CSR die Unterzeichnung eines spezifischen CDA-Nachtrags verlangen, erklärt sich der CSR damit einverstanden, den maßgeblichen spezifischen CDA-Nachtrag vor der Aufgabe von Bestellungen über CDA-Cloud-Dienstleistungen zu unterzeichnen. Der CSR stimmt zu, die geltende Dokumentation oder in einem spezifischen CDA-Nachtrag enthaltene Bestimmungen an den Endnutzer weiterzugeben.

7. Nutzungsberichte. In regelmäßigen Abständen erstellt der CDA oder der Fachhandelspartner einen Bericht. Dieser wird dem CSR zur anschließenden Weiterleitung an den Endnutzer zugeschickt oder zugänglich gemacht. Aus dem Nutzungsbericht kann die tatsächliche Nutzung von Cloud-Dienstleistungen durch den Endnutzer in einem bestimmten Zeitraum entnommen werden. Er dient als Grundlage für die Fakturierung und Zahlung von Überschreitungsgebühren oder nutzungs-basierten Gebühren in Übereinstimmung mit zusätzlichen Anforderungen oder maßgeblicher Dokumentation.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

a. Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen für die erste und weitere Bestellungen über Cloud-Dienstleistungen sind in Abschnitt 8 (a)(i) („Gebühren“) dargelegt. Die Zahlungsbedingungen für zusätzliche Gebühren aufgrund einer Überschreitung (unten definiert und unter Umständen in der geltenden Dokumentation näher beschrieben) während der Abonnementlaufzeit sind in Abschnitt 8 (a)(ii) festgesetzt („Überschreitungsgebühren“).

i. Gebühren. Nach Annahme einer vom CSR aufgegebenen Bestellung stellt der Fachhandelspartner dem CSR die Gebühren für die in der Bestellung angegebene ursprünglich bestellte Menge an Cloud-Dienstleistungen in Rechnung. Der CSR begleicht sämtliche unstrittigen Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig (30) Tagen (außer die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart) nach Rechnungseingang. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, (i) entsprechen die Gebühren der vom Fachhandelspartner veröffentlichten Preisliste, (ii) sind sämtliche Gebühren nach Maßgabe der vom Fachhandelspartner veröffentlichten Preisliste jährlich im Voraus oder monatlich nachträglich zu zahlen und (iii) basieren die Gebühren auf der erworbenen Menge an Cloud-Dienstleistungen und nicht auf deren tatsächlicher Nutzung durch den Endnutzer, die geringer ausfallen könnte. Die zugesagte Menge erworbener Cloud-Dienstleistungen kann während der Abonnementlaufzeit nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien verringert werden.

ii. Überschreitungsgebühren. Wenn die tatsächliche Nutzung der Cloud-Dienstleistungen die ursprünglich auf der Bestellung angegebene Menge übersteigt („Überschreitung“), stellt der Fachhandelspartner dem CSR gemäß den geltenden CDA-Bestimmungen oder der Dokumentation monatlich Überschreitungsgebühren („Überschreitungsgebühren“) in Rechnung. Der CSR bezahlt sämtliche unstrittigen Überschreitungsgebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der entsprechenden Rechnungen.

iii. CDA-Direktbestellungen. Der CSR gibt keine Bestellung über Cloud-Dienstleistungen direkt beim CDA auf, es sei denn, es geht etwas anderes aus dem geltenden spezifischen CDA-Nachtrag hervor. Sollte ein Endnutzer Cloud-Dienstleistungen direkt beim CDA bestellen („CDA-Direktbestellungen“) und der CDA diese Bestellung annehmen, ist der Fachhandelspartner berechtigt, dem CSR die Gebühren für diese zusätzlichen Cloud-Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 (d)(i) oben in Rechnung zu stellen.

b. Aussetzung des Zugriffs. Falls (i) dem Fachhandelspartner geschuldete Gebühren, darunter monatliche Gebühren oder Überschreitungsgebühren, mindestens dreißig (30) Tage überfällig sind und der CSR nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens des Fachhandelspartners Abhilfe schafft oder (ii) der CSR gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags einschließlich spezifischer CDA-Nachträge verstößt, hat der Fachhandelspartner die Möglichkeit,

- i. (a) entweder selbst oder durch den CDA den Zugriff des Endnutzers auf die Cloud-Dienstleistungen, bei denen Zahlungsverzug besteht, auszusetzen,
- ii. (b) sich dazu zu entschließen, vom CSR aufgegebenen Bestellungen nur gegen Strafzahlung an den CDA weiterzuleiten, oder (c) den Vertrag mit dem CSR zu kündigen oder auszusetzen (zusammenfassend als „Aussetzung des Zugriffs“ bezeichnet).

Bei Aussetzung des Zugriffs kann das Vertragsverhältnis mit dem Endnutzer und/oder CSR gekündigt werden und der Endnutzer und/oder der CSR ist/sind zur Zahlung etwaiger Gebühren aus vorzeitiger Vertragsauflösung („Gebühren aus vorzeitiger Vertragsauflösung“) verpflichtet, die in der geltenden Dokumentation oder den CDA-Bestimmungen für die Cloud-Dienstleistungen festgesetzt sind. Unbeschadet des Vorstehenden hat der CSR, sollte der Fachhandelspartner die Aussetzung des Zugriffs bestimmen bzw. verlangen, geschuldete Gebühren, darunter monatliche Gebühren und Überschreitungsgebühren, bis zum Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit zu zahlen. Der CSR erkennt an, dass eine Aussetzung des Zugriffs eine Haftung gegenüber dem Fachhandelspartner und/oder dem CDA nach sich ziehen könnte, und der CSR stimmt zu, den Fachhandelspartner, dessen verbundene Unternehmen und den CDA von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten in vernünftiger Höhe), Urteilen oder Vergleichen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Aussetzung des Zugriffs ergeben.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen im vorliegenden Nachtrag und als ergänzende Bestimmung dazu ist der Fachhandelspartner im Falle einer Aussetzung des Zugriffs berechtigt, in alleinigen Ermessen und nach schriftlicher Benachrichtigung des CSR einseitig die Fakturierung an den Endnutzer zu übernehmen, bis sämtliche Gebühren bezahlt und alle Abrechnungsfragen zur hinreichenden Zufriedenheit des Fachhandelspartners geklärt sind.

Im Falle der Kündigung gemäß dieser Klausel 8 (b) hat der CDA oder der Fachhandelspartner das Recht, die Kündigung über die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem CSR zu informieren und die betreffenden Endnutzern Anweisungen zu geben, wie sie weiterhin Cloud-Dienstleistungen beziehen können, wobei auch verlängerte Abonnementlaufzeiten berücksichtigt werden.

9. Elektronische Bereitstellung, Hosting- und Rechenzentrumsanlagen

a. Elektronische Bereitstellung. Der CDA stellt die Cloud-Dienstleistungen (vorbehaltlich einer gültigen und angenommenen Bestellung) auf elektronischem Wege einschließlich zusätzlicher erforderlicher Dokumentation im Sinne dieses Nachtrags für Endnutzer bereit. Diese Cloud-Dienstleistungen werden vom CDA in Übereinstimmung mit zusätzlichen Nutzungsbedingungen bereitgestellt, die in der Dokumentation, einem spezifischen CDA-Nachtrag oder unter einem Link zu finden sind. Darunter fällt die geltende Nutzungsrichtlinie für Cloud-Dienstleistungen („Nutzungsrichtlinie“), die durch Verweis Bestandteil dieses Nachtrags ist. Die Nutzung der Cloud-Dienstleistungen durch den CSR und/oder den Endnutzer unterliegt stets den Bestimmungen der geltenden Nutzungsrichtlinie des CDA. Der Fachhandelspartner haftet nicht für Verluste, Schäden, Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstoß eines beliebigen CSR oder Endnutzers gegen die Nutzungsrichtlinie des CDA ergeben. Der Fachhandelspartner haftet nicht für Verstöße oder Fehler bei der Bereitstellung, Verluste, Schäden oder Unterbrechungen im Zusammenhang mit den Cloud-Dienstleistungen während der Abonnementlaufzeit.

b. Hosting- und Rechenzentrumsanlagen. Eine dritte Partei des Vertrags übernimmt die Bereitstellung und Verwaltung der Hosting- und Rechenzentrumsanlagen zur Unterstützung der vom CDA bereitgestellten und für Endnutzer bestimmten Cloud-Dienstleistungen. Der Fachhandelspartner haftet nicht für Verstöße oder Fehler bei der Bereitstellung, Verluste, Schäden oder Unterbrechungen im Zusammenhang mit den Cloud-Dienstleistungen während der Abonnementlaufzeit. Der CSR hat den betreffenden CDA unverzüglich schriftlich über Fehler, Verluste, Verstöße, Schäden oder Unterbrechungen zu informieren. Der Fachhandelspartner übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden oder Aufwendungen jeder Art, die aus Verstößen oder Fehlern, Verlusten, Schäden, Mängeln oder der Unterbrechung der Cloud-Dienstleistungen entstehen. Alle Fehler, Verluste, Schäden oder Unterbrechungen der Cloud-Dienstleistungen, die vom CSR und/oder dem Endnutzer nach der Bereitstellung festgestellt werden, berechtigen den CSR und/oder den Endnutzer nicht, die Bestellung zu widerrufen oder vom restlichen Auftrag zurückzutreten.

10. Support und Dienstleistungsvereinbarungen

a. Support. Falls zutreffend sorgen der CDA und/oder der Fachhandelspartner im Zusammenhang mit den Cloud-Dienstleistungen und gemäß der derzeit aktuellen Supportrichtlinie des CDA und/oder des Fachhandelspartners

(„Supportbestimmungen“), die der Dokumentation oder dem spezifischen CDA-Nachtrag entnommen werden kann, für einen technischen und einen Kundensupport auf angemessenem Niveau. Die Supportbestimmungen umfassen unter anderem verfügbare Supportstufen, eine Beschreibung der Supportangebote, die geltenden Geschäftszeiten, die Anzahl verfügbarer kompetenter Ansprechpartner, die unterstützten Sprachen und die Zeitfenster für geplante Wartungsmaßnahmen.

b. Dienstleistungsvereinbarungen. Soweit der CDA im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Cloud-Dienstleistungen, die unter diesem Nachtrag erworben werden, in der gültigen Dokumentation oder einem spezifischen CDA-Nachtrag Qualitäts- und Leistungsstandards aufstellt, ist er in vollem Umfang dafür verantwortlich, die Cloud-Dienstleistungen auch gemäß den Bestimmungen solcher SLAs zu erbringen, was unter anderem die Zahlung von Vertragsstrafen oder die Gewährung von Gutscheinen im Falle von Unterbrechungen oder Ausfällen nach sich zieht. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, stellt der Fachhandelspartner im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Cloud-Dienstleistungen unter diesem Nachtrag keine SLAs in Aussicht.

11. Freistellung

a. Allgemeine Freistellung. Der CSR stellt den Fachhandelspartner und dessen verbundene Unternehmen, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und Vertragsnehmer sowie die CDAs und Endnutzer frei und hält sie gegen sämtliche Ansprüche, Gerichtsverfahren, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten in vernünftiger Höhe), Urteilen oder Vergleichen schadlos, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) einem beliebigen Verstoß gegen Abschnitt 2 Buchstabe (f) oder (ii) dem Umstand ergeben, dass eine Endnutzervereinbarung nicht den unter Abschnitt 2 Buchstabe (f) beschriebenen Schutz des Fachhandelspartners bietet.

b. Pflichten des Fachhandelspartners. Im Zusammenhang mit den hierunter gewährten Freistellungen hat der Fachhandelspartner (i) den CSR unverzüglich von einem Anspruch in Kenntnis zu setzen, der unter die Pflichten des CSR zur Freistellung gemäß diesem Nachtrag fällt; kommt der Fachhandelspartner dieser Pflicht nicht nach, entbindet dies den CSR nicht von seiner Pflicht, den Fachhandelspartner zu entschädigen, außer wenn und soweit dieses Versäumnis den CDA in seiner Verteidigung gegen einen solchen Anspruch benachteiligt; (ii) den CSR bei der Erfüllung von dessen Pflichten hierunter in vertretbarem Umfang zu unterstützen, sofern der CSR die dem Fachhandelspartner in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten oder Aufwendungen trägt, und (iii) dem CSR das Recht einzuräumen, die Verteidigung gegen einen unter diese Freistellung fallenden Anspruch zu steuern und einen Vergleich auszuhandeln, sofern der CSR den Geldbetrag eines solchen Vergleichs vollständig zahlt und der Fachhandelspartner im Rahmen dieses Vergleichs vollumfänglich und bedingungslos freigestellt und nicht haftbar gemacht wird. Unbeschadet des Vorstehenden (a) ist der Fachhandelspartner berechtigt, auf eigene Kosten einen eigenen Anwalt zu beauftragen und an der Verteidigung gegen einen Anspruch mitzuwirken, und (b) sollte (1) der CSR nicht unverzüglich die Verteidigung gegen einen Anspruch übernehmen, nachdem er eine entsprechende Aufforderung erhalten hat, oder (2) der Fachhandelspartner berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass es neben den Verteidigungsfällen des CSR andere oder zusätzliche Verteidigungsfälle des Fachhandelspartners gibt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie bei Vertretung beider Parteien vom selben Anwalt zu einem Interessenkonflikt oder zu einer Benachteiligung des Fachhandelspartners führen, ist der Fachhandelspartner berechtigt, sich gegen einen solchen Anspruch von einem Anwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen, dessen Honorar in vernünftiger Höhe zu Lasten des CSR geht.

12. Garantien und Haftungsbeschränkung

a. Alle Garantien und Haftungsbeschränkungen für Cloud-Dienstleistungen unter diesem Nachtrag entsprechen den Bestimmungen des Vertrags.

13. Schutz personenbezogener Daten.

a. Während der Laufzeit dieses Nachtrags hat sich jede Partei im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag erhält, (i) an sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen, behördlichen Anforderungen und Leitfäden, darunter Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des Computer Fraud and Abuse Act (18 USC § 1030), des Federal Information Security Management Act („FISMA“) von 2002, des Freedom of Information Act in der 2002 geänderten Fassung und des Privacy Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung (zusammenfassend als die „Datenschutzgesetze“ bezeichnet), zu halten und (ii) wirtschaftlich vertretbare technische und organisatorische Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Vertraulichkeit der unter dem Vertrag erhaltenen personenbezogenen Daten einzuführen bzw. zu ergreifen. Keine Partei darf so handeln, dass sich aus der Handlung ein Verstoß der anderen Partei gegen ihre Verpflichtungen unter den Datenschutzgesetzen ergibt. Nichts in diesem Nachtrag wird so ausgelegt, als würde eine Partei daran gehindert, nach billigem Ermessen notwendige Schritte zur Einhaltung der Datenschutzgesetze zu ergreifen. Zu solchen Schritten könnte die Unterzeichnung zusätzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Datenschutzgesetzen im Vorfeld der Herausgabe beliebiger personenbezogener Daten gehören. Keine der Parteien unternimmt Schritte, von denen eine vernünftige und bezüglich der Datenschutzgesetze sachkundige Person wissen sollte, dass sie zu einer Verletzung der Datenschutzgesetze führen. Jede der Parteien erklärt sich damit einverstanden, alle nach den Datenschutzgesetzen erforderlichen Zustimmungsinformationen einzuholen und personenbezogene Daten nur nach vorheriger Unterrichtung des Datensubjekts an Dritte weiterzugeben. Der Fachhandelspartner ist berechtigt, die vom CSR bereitgestellten personenbezogenen Daten zu nutzen, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten sowie sie an Angehörige des Fachhandelspartnernetzes auf der ganzen Welt zur Verwaltung des Vertrags und zum fortlaufenden Beziehungsmanagement weiterzugeben bzw. gegenüber diesen offenzulegen. Der CSR stimmt zu, seine Mitarbeiter darüber entsprechend zu informieren. Der CSR ist verpflichtet, erforderliche Schritte zu ergreifen, um Datensubjekte im Vorfeld darüber zu informieren, dass ihre Daten vom Fachhandelspartner ortsunabhängig genutzt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden können. Dem CSR ist es gestattet, die vom Fachhandelspartner für das Beziehungsmanagement bereitgestellten personenbezogenen Daten zu nutzen, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist ohne die vorherige Unterrichtung des Datensubjekts untersagt.

b. Sicherheitsrichtlinie und Programm für die Verwaltung der Informationssicherheit. Der CSR erklärt sich damit einverstanden, dass er dem Fachhandelspartner auf dessen Anfrage hin unbeschadet des Vorstehenden eine ausführliche schriftliche Aufstellung seiner Kontrollen und Richtlinien zur Informations- und Datensicherheit („Programm für die Verwaltung der Informationssicherheit“) zukommen lässt. Der Fachhandelspartner ist nach billigem Ermessen berechtigt, zu prüfen, ob der CSR die von ihm dargelegten Kontrollen und Richtlinien zur Informationssicherheit tatsächlich permanent umsetzt bzw. einhält.

c. Freistellung in Verbindung mit der Datenverarbeitung. Jede Partei stellt die jeweils andere Partei frei und hält sie gegen sämtliche Ansprüche, Klagen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden und Aufwendungen (einschließlich vertretbarer Gerichtskosten) schadlos, die sich aus Ansprüchen Dritter und/oder behördlichen Maßnahmen ergeben, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung einer Partei unter oder in Verbindung mit diesem Nachtrag entstehen; darunter fallen Ansprüche, die sich aus einer Forderung, einem Anspruch oder einer Klage eines Dritten oder aus Vertragsverstößen, Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten, der Verletzung einer Rechtspflicht oder der Nichtkonformität mit beliebigen Teilen der Datenschutzgesetze ergeben. Der CSR wird eine Cyber-Versicherung mit angemessener Deckungssumme abschließen, um im Falle möglicher Datenschutzverletzungen und sich daraus ergebender Rechtsstreitigkeiten abgesichert zu sein.

14. Vorrang bei Widersprüchen und gesamter Vertrag. Dieser Nachtrag (zusammen mit sämtlichen Aufträgen) stellt den im Zusammenhang mit dem Erwerb von Cloud-Dienstleistungen zwischen den Parteien geschlossenen gesamten Vertrag dar und ersetzt sämtliche schriftlichen oder mündlichen vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien und/oder deren verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Erwerb von Cloud-Dienstleistungen vom Fachhandelspartner. Der CSR bestätigt, dass er diesen Nachtrag nur auf der Grundlage in diesem Dokument ausdrücklich gemachter Zusicherungen abschließt. Dieser Nachtrag gilt für jeden Auftrag des CSR an den Fachhandelspartner oder dessen Tochtergesellschaften. Der CSR ist ohne vorliegenden gültigen Vertrag nicht berechtigt, Cloud-Dienstleistungen vom Fachhandelspartner zu erwerben. In Ermangelung eines gültigen Vertrags unterzeichnet der CSR den Kreditantrag des Fachhandelspartners.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den Bestimmungen dieses Nachtrags haben die Bestimmungen dieses Nachtrags in Bezug auf den Erwerb von Cloud-Dienstleistungen durch den CSR Vorrang.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags und einem geltenden spezifischen CDA-Nachtrag haben die Bestimmungen des geltenden spezifischen CDA-Nachtrags Vorrang. Ergänzungen bzw. Änderungen am CDA-Vertrag einschließlich des vorliegenden Nachtrags bedürfen der Schriftform und Zustimmung der autorisierten Vertreter beider Parteien, die sie mit ihrer Unterschrift erklären. Sofern nichts anderes ausdrücklich

gemäß den Bestimmungen des Vertrags und/oder dieses Nachtrags zulässig ist, gelten weder E-Mails noch Sofortmitteilungen im Rahmen der Änderung, Ergänzung oder sonstigen Bearbeitung der Bestimmungen des Vertrags als „Schriftform“.

15. Form. Dieser Nachtrag kann zeitgleich in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede einzelne als Urschrift angesehen wird, doch welche zusammen ein Instrument darstellen. Eine Faksimile-Unterschrift oder eine gescannte Unterschrift genügen, um die Parteien an diesen Nachtrag zu binden.

Die folgende Änderung zum Nachtrag für Reseller von Cloud-Dienstleistungen („Nachtrag“) gilt für sämtliche Transaktionen zwischen dem Unternehmen, das auf dem betreffenden Reseller-/Kreditantrag der Westcon Group angegeben ist (nachfolgend bezeichnet als „Reseller von Cloud-Dienstleistungen“ bzw. „CSR“ im Sinne des vorliegenden Nachtrags), und der Westcon Group Germany GmbH, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, mit eingetragenem Sitz in Schicklerstrasse 5-7, 10179 Berlin, Deutschland („Fachhandelspartner“).

1. **Klausel 8 (b).** Im vorletzten Absatz wird folgender Satz hinzugefügt:

„In diesem Fall erklärt der CSR hiermit (i) die Übertragung seiner Rechte auf den Fachhandelspartner und (ii) die Übernahme der Verpflichtung, den Endnutzer in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen hat der CSR dem Fachhandelspartner eine Abtretungsurkunde vorzulegen.“

2. **Klausel 9 (a).** Der letzte Satz wird gestrichen.

3. **Klausel 9 (b).** Der zweite Satz wird gestrichen.

4. **Klausel 9 (b).** Der vierte Satz wird gestrichen.

5. **Klausel 9 (b).** Der fünfte Satz wird gestrichen.

6. **Klausel 13 (a).** Der erste Satz wird wie folgt geändert:

„Während der Laufzeit dieses Nachtrags wird sich jede Partei im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag erhält, (i) an sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen, behördlichen Anforderungen und Leitfäden, wie u.a. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des Computer Fraud and Abuse Act (18 USC § 1030), des Federal Information Security Management Act („FISMA“) von 2002, des Freedom of Information Act in der 2002 geänderten Fassung, des Privacy Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) (zusammenfassend als die „Datenschutzgesetze“ bezeichnet), halten und (ii) wirtschaftlich vertretbare technische und organisatorische Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Vertraulichkeit der unter dem Vertrag erhaltenen personenbezogenen Daten einführen bzw. ergreifen.“

DURCH MARKIEREN DES KONTROLLKÄSTCHENS „ICH HABE DIE BEDINGUNGEN DES VORLIEGENDEN NACHTRAGS GELESEN UND STIMME IHNEN ZU.“ UNTEN IM NAMEN IHRES UNTERNEHMENS ODER EINER SONSTIGEN JURISTISCHEN PERSON ERKLÄREN SIE, ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄSSE BEFUGNIS ZU VERFÜGEN, DIESES UNTERNEHMEN BZW. DIE JURISTISCHE PERSON AN DIESEN NACHTRAG FÜR RESELLER VON CLOUD-DIENSTLEISTUNGEN ZU BINDEN, WODURCH SICH DIE BEGRIFFE „CSR“, „SIE“ ODER „IHR“ AUF DAS UNTERNEHMEN BZW. DIE JURISTISCHE PERSON BEZIEHEN. SOLLTEN SIE NICHT ZUR SCHLIESSUNG DIESER NACHTRAGS BEFUGT ODER NICHT MIT DEN HIERIN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN EINVERSTANDEN SEIN, MARKIEREN SIE DAS KONTROLLKÄSTCHEN „ICH HABE DIE BEDINGUNGEN DES VORLIEGENDEN NACHTRAGS GELESEN UND STIMME IHNEN ZU.“ NICHT; IN DIESEM FALL SIND SIE UNTER KEINEN UMSTÄNDEN BERECHTIGT, MANAGED SERVICES ODER DIENSTLEISTUNGEN ZU ERWERBEN, ZU VERKAUFEN ODER ZU NUTZEN.

ICH HABE DIE BEDINGUNGEN DES VORLIEGENDEN NACHTRAGS GELESEN UND STIMME ZU. Datum des Inkrafttretens: _____

ODER

ZU URKUND DESSEN hat der CSR seine ordnungsgemäß bestellten Vertreter veranlasst, den vorliegenden Nachtrag zu unterzeichnen.

CSR

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Unternehmen und Funktion _____ Datum: